

# Kreisschützenverband Segeberg



## Geschäftsordnung

Aufgrund des §19 Abs. 3 der gültigen Satzung des Kreisschützenverbandes Segeberg (nachfolgend KSchV genannt) hat sich der KSchV die nachstehende Geschäftsordnung gegeben, die für alle Organe und Ausschüsse des KSchV verbindlich ist. Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen der Organe des KSchV durchgeführt werden.

### **1. Einberufung der Organe**

- 1.1. Die Einberufung des Kreisschützenverbandstages und die zu beachtenden Formen regelt §§ 15 u. 16 der KSchV - Satzung.
- 1.2. Die Einberufung zu Versammlungen / Sitzungen der anderen Organe des KSchV hat durch einfachen Brief oder elektronische Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens (14) Tagen, soweit dies nicht anderweitig in der Satzung oder in der Geschäftsordnung geregelt ist, zu erfolgen.
- 1.3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn drei (3) Vorstandsmitglieder dieses fordern.
- 1.4. Die Ausschüsse treten nach Bedarf, hierzu Punkt 1.2, zusammen.
- 1.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung / Sitzung der Organe und Ausschüsse des KSchV ist beschlussfähig.

### **2. Versammlungsleitung**

- 2.1. Die Leitung der Versammlung / Sitzung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter, es sei denn die KSchV-Satzung regelt etwas anderes.

### **3. Tagesordnung**

- 3.1. Die in der Einladung bekannt gegebene vorläufige Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung / Sitzung – mit Ausnahme des Kreisschützenverbandstages – ergänzt bzw. abgeändert werden. Die Tagesordnung ist mit einfacher Stimmenmehrheit festzustellen.
- 3.2. Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Reihenfolge auf Wunsch geändert werden.
- 3.3. Die Organe können mit einfacher Stimmenmehrheit einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung absetzen.
- 3.4. Das Antragsrecht zum Kreisschützenverbandstag regelt § 15 Abs. 3 der KSchV-Satzung. Anlässlich der Versammlung / Sitzung der anderen Organe des KSchV, sowie der Ausschüsse können Anträge spätestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn gestellt werden.

## **4. Rederecht**

- 4.1. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vorher verlangt und vom Versammlungsleiter erhalten zu haben. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldung maßgeblich.
- 4.2. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die zur Beratung anstehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als fünf (5) Minuten dauern.
- 4.3. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Abschluss der Beratung eines Gegenstandes bzw. am Schluss der Sitzung zulässig. Diese dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- 4.4. Die Versammlung / Sitzung kann auf Vorschlag des Versammlungsleiters die Redezeit für einzelne Beratungspunkte auf eine Höchstdauer beschränken. Sie beschließt darüber ohne Aussprache. Spricht ein Teilnehmer länger, so entzieht ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Ermahnung das Wort. Der Teilnehmer darf das Wort zu diesem Gegenstand bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erhalten.
- 4.5. Kein Teilnehmer darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung der Versammlung / Sitzung zu demselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen.
- 4.6. Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

## **5. Ordnungsbestimmungen**

- 5.1. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungspunkt abweichen, mit Nennung des Namens „Zur Sache“ aufrufen.
- 5.2. Wenn ein Versammlungs- / Sitzungsteilnehmer die Ordnung verletzt, ruft der Versammlungsleiter mit Nennung des Namens „Zur Ordnung“.
- 5.3. Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „Zur Ordnung“ gerufen worden, so kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ muss dieser auf die Folgen hinweisen.
- 5.4. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Gegenstand bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wieder erhalten.
- 5.5. Wegen grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter den Teilnehmer von der Versammlung / Sitzung ausschließen. Der Teilnehmer hat den Raum sofort zu verlassen. Die Versammlung / Sitzung wird unterbrochen oder aufgehoben, folgt der Teilnehmer dieser Aufforderung nicht.

## **6. Abstimmungen**

- 6.1. Die Versammlung / Sitzung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltung gilt als nicht anwesend. Sofern die KSchV-Satzung qualifizierte Mehrheiten vorsieht, gelten diese vorrangig.
- 6.2. Nach Abschluss der Beratung und Abgabe der persönlichen Bemerkungen eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung.
- 6.3. Unmittelbar vor der Abstimmung ist der Antrag zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.

- 6.4. Der Versammlungsleiter lässt über den Antrag abstimmen.
- 6.5. Nach jeder Abstimmung wird sogleich das Ergebnis festgestellt und durch den Versammlungsleiter verkündet.
- 6.6. Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Versammlung / Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

## **7. Durchführung von Wahlen**

- 7.1. Die Wahl der Mitglieder des Beirates sowie die zu wählenden Mitglieder der Ausschüsse erfolgt auf eine Dauer von drei (3) Jahren.
- 7.2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind in geheimer Wahl, je Amt getrennt, zu wählen. Die Wahlen für die weiteren Mitglieder des Beirates und der Ausschüsse werden offen durchgeführt, auf Antrag muss geheim gewählt werden.
- 7.3. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält.
- 7.4. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Namen von mehreren Bewerbern eingetragen sind oder gegen die Grundsätze der geheimen Wahl verstoßen wird. Die Abgabe eines Stimmzettels ohne Eintragung gilt als nicht gültig.
- 7.5. Ein Wahlausschuss ist zu wählen, der aus drei (3) Personen besteht, einer davon als Wahlleiter. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe: Durchführung und Überwachung der Wahlen und Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse.
- 7.6. Wird ein Wahlamt bei einer Wahl nicht besetzt, so kann der KSchV-Beirat dieses Amt bis zum nächsten Kreisschützenverbandstag durch ein anderes mittelbares KSchV-Mitglied kommissarisch besetzen.
- 7.7. Scheidet ein Mitglied der KSchV-Organe vorzeitig aus, so kann der KSchV-Beirat dieses Amt bis zum nächsten Kreisschützenverbandstag durch ein anderes mittelbares KSchV-Mitglied kommissarisch besetzen.

## **8. Ausschüsse**

- 8.1. Die **Kreissportleitung**:
  - Kreissportleiter
  - stv. Kreissportleiter
  - Kreisfrauenbeauftragte
  - Kreisausbildungsleiter
  - KreisjugendleiterDen Vorsitz führt der Kreissportleiter bzw. im Verhinderungsfall der stv. Kreissportleiter.
- 8.2. Der **Kreissportausschuss**:

Dem Ausschuss gehören mit Stimmrecht, je Mitglied nur 1 Stimme, an:

  - Kreissportleitung
  - stv. Kreisjugendleiter
  - Kreissportreferenten
  - Sportleiter oder deren Stellvertreter, der dem KSchV angeschlossenen unmittelbaren MitgliedernDen Vorsitz führt der Kreissportleiter bzw. im Verhinderungsfall der stv. Kreissportleiter.

- 8.3. Der **Kreisfrauenausschuss:**
- Kreisfrauenbeauftragte
  - Frauenbeauftragte oder deren Stellvertreter, der dem KSchV angeschlossenen unmittelbaren Mitgliedern  
Den Vorsitz führt der Kreisfrauenbeauftragte bzw. im Verhinderungsfall ein benanntes Mitglied des Kreisfrauenausschusses.
- 8.4. Der Kreissportausschuss hat die Aufgabe, den gesamten Ablauf des Sports zu regeln und zu fördern. Seine Beschlüsse sind, nach Kenntnisnahme durch den Beirat, bindend für die Gilden und Vereine.
- 8.5. Die Amtsinhaber der Kreissportreferenten werden innerhalb des Sportausschusses gewählt. Die Kreissportreferenten werden durch den Kreissportausschuss bestellt, vorbehaltlich der Bestätigung durch den KSchV-Beirat. Die Amtsdauer beträgt drei (3) Jahre.
- 8.6. Nichtständige Ausschüsse können bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden.

## **9. Abweichungen von der Geschäftsordnung**

- 9.1. Abweichungen von der Geschäftsordnung können im einzelnen Fall durch Beschluss der Versammlung / Sitzung zugelassen werden, wenn kein Teilnehmer widerspricht und Bestimmungen der Satzung des KSchV nicht entgegenstehen.
- 9.2. Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Versammlungsleiter.
- 9.3. Eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche, wichtige Auslegung einer Bestimmung der Geschäftsordnung kann nur der Beirat vornehmen.
- 9.4. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen können nur durch Beschluss des Beirates vorgenommen werden.

Die Geschäftsordnung gilt ab dem 06.11.2023 und ist durch den Beschluss des Beirates des KSchV in Kraft gesetzt worden.